

92

EDT

Wie es

Mit den Kunden

gehalten werden soll/

Damit selbige

Dem Bildpreß,

Sonderlich in

Der Heß- und Brüte-Zeit,
keinen Schaden zufügen.

De Dato Berlin / den 17. Martii 1725.



Königsberg!

Gedruckt in der Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckeray.

Wir **Friedrich Wilhelm**,
von Gottes Gnaden König in
Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des
Heiligen Römischen Reichs Erbk. Kämmerer und Chur-
Fürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel
und Valengin, in Gessen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlessien zu Crossen Markog / Burggraf
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Mors / Graff zu Hohenzollern / Rup-
pin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /
Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Veyre und
Blissingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg / Bütoow / Arlay und Breda / c. c. c. Thun fund und
fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir sowohl in der Jagd- und Holz-Ord-
nung als auch besonderen dieserhalb ergangenen Verordnungen und Edicten/
und noch unlängst in dem unterm 19. Octob. abgewichenen Jahres publicir-
ten Edict, die Schonung des Wildprets / vornehmlich in der Gek- und
Brüte-Zeit / ernstlich und nachdrücklich auch bey nachmahlicher Straffe gebo-
ten haben; Jedennoch der dadurch abzielende Endzweck noch nicht völlig
erreicht werden will / indem die Erfahrung giebet / daß die in gedachter
Gek- und Brüte-Zeit auslauffenden Jagd- und Wind-Hunde / imgleichen der
Schäfer / Küh- und anderer Hirten auch Bauern-Hunde den meisten Schade-
den sowohl Unserm Königlichen Gehege als ihren Adelichen und anderen zur
Jagd berechtigten Nachbarn verursachen; Und dannenhero nöthig seyn
will / diesem durch das freye Umherlauffen der Hunde entstehenden Unfug
auf alle Weise zu steuern: Als wollen Wir das dieserhalb in der Jagd- und
Holz-Ordnung auch besonderen Verordnungen und Edicten bereits ergan-
gene Verbot nicht allein nochmahls hierdurch bekräftigen / sondern Wir
setzen und gebieten noch überdem hiermit nachdrücklich:

1. Daß alle von Adel / Beampte / Pächter auch andere / die zur Jagd
berechtigt sind und daher Jagd- und Wind-Hunde halten / während der Gek-
und Brüte-Zeit / nemlich vom 1ten Martii bis 24ten Augusti, diejenigen Hun-
de / so das Auslauffen gewohnet nicht zu Hause bleiben / entweder in Stäl-
len

len oder angebunden auf dem Hofe fest behalten sollen / damit sie weder ihren eigenen Herrn noch den Nachbarn am jungen Wildpret einigen Schaden zufügen.

2. Dafern aber einige zu Erhaltung ihrer Feld-Früchte das in Anzahl sich einfindende Wildpret abzuwehren nöthig haben möchten / soll selbiges jedoch nur mit solchen Hunden geschehen / die dem Wildpret keinen Schaden thun können. Es sey dann daß jemand von Uns oder Unseren in GOTT ruhenden Vorfahren besondere Erlaubniß erhalten und aufzuweisen hätte / das Wildpret so gut nur möglich abzuwehren; solchensals ihm dieses noch ferner erlaubt seyn soll / jedoch daß es in gebührender Masse geschehe / und solche Freyheit nicht zu weit extendiret werde.

3. Die sowohl in Unseren als den Adelichen Dörffern befindlichen Schäfer-Kuh- und andere Hirten-Hunde müssen / wie in der Holz-Ordnung Tit. 28. §. 1. beschrieben ist / in der Sez-Zeit nicht allein am Stricke geführt / sondern ihnen auch der Knüppel von 2 $\frac{1}{2}$ Werck-Schuh in der Länge / und 6. Zoll in der Runde / angehangen werden: Außer der Sez-Zeit aber kan der Hirte den Hund ohne den Strick wohl lauffen lassen / jedoch niemahls ohne den Knüppel.

4. Die Bauer-Hunde müssen zu keiner Zeit weder nach den Wäldern noch Feldern mitgenommen / sondern allemahl zu Hause gelassen werden / und sind die von sich selbst auslauffenden auf dem Hofe an der Kette fest zu legen. Im Fall aber an einigen Orten / wo das Roth- und Schwarz-Wildpret den Feld-Früchten grossen Schaden zufüget / selbiges mit Hunden abzuwehren unumgänglich vonnöthen ist / alsdenn muß solches / wie in der Holz-Ordnung am angeführten Orte angezeigt wird / mit geknüppelten oder aber solchen Hunden geschehen / denen die Hesse hinten abgeschnitten ist; Und muß das Wild auf diese Weise nur bloß abgekehret oder abgetrieben / keinesweges aber gehezet werden.

5. Wann nun jemand diesem auf vorgemeldte Art anbefohlenen nicht gebührend nachleben / sondern wieder Verhoffen die Hunde entweder vorsehlich herum lauffen / oder sie vorgeschriebener massen nicht verwahren sollte; So soll der benachbarte von Adel / Beambte / Pächter / Heydereuter / Hasenheger / Heydeläuffer oder auch Schütze denjenigen / welchem die im freyen Felde angetroffenen Hunde gehören / das erste mahl warnen / und zur Beobachtung dieses Unseres Edicts gebührend erinnern; Fals er aber dieselben auf solche Art zum zweyten mahl antrifft / soll er sie suchen aufzugreifen / und wann solches nicht zu bewerckstelligen seyn möchte / auf der Stelle todt schiessen: Da dann der / dem die aufgefundenen
oder

oder todt geschossenen Hunde angehören / demjenigen / welcher sie
aufgefangen oder todt geschossen hat / vor jeden Hund Sechs Gr.
Fang-oder Schieß-Geld nebst Einem Reichsthaler Straffe ohne
Ausrede erlegen soll. Dafern aber ein solcher Uebertreter dieses
Edicts sich an gemeldte Straffe nicht kehret / sondern dennoch nach
wie vor entweder vorsehlich oder aus Nachlässigkeit die Hunde frey
herum lauffen läffet ; So sollen vorbenandte Personen solches Un-
serm Forst-Ambte alsofort anzeigen / damit sodann der Verbrecher
zu härterer Straffe gezogen werden könne.

Wir befehlen also hiermit allergnädigst und ernstlich / dieser
Unserer zu Schonung des Wildprettis wegen der Hunde gemachten
Verordnung in allen Stücken genau nachzuleben / und damit sich
jedermann darnach achten könne / so soll gegenwärtiges Edict überall
gehöriger massen publiciret und bekandt gemachet werden. Uhr-
kundlich haben Wir dasselbe höchst eigenhändig unterschrieben / und
mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und
gegeben zu Berlin / den 17. Martii 1725.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Ratsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.